



Schärer
Rechtsanwälte

Einschreiben

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Radio und Fernsehen
Zukunftstrasse 44
2501 Biel/Bienne

BAKOM	
25. JULI 2014	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
MP	X
IR	
TC	
AP	
AS	

Aarau, 24. Juli 2014
R1681133 KH/PGO

GESUCH

für

Radio 32 AG, Zuchwilerstrasse 21, 4500 Solothurn,

Gesuchstellerin,

vertreten durch lic. iur. Kaspar Hemmeler, LL.M., Rechtsanwalt,
und/oder MLaw Pia Gössi, Rechtsanwältin

Schärer Rechtsanwälte, Hintere Bahnhofstrasse 6, 5001 Aarau,

betreffend **wirtschaftlicher Übergang der Veranstalterkonzessi-
on der Radio 32 AG.**

DR. JÜRIG SCHÄRER
DR. ANDREAS BURREN
DR. PETER GYSI
NIK. BRÄNDLI
PETER E. WIDMER¹
DR. CONRAD M. WALTHER
DR. MICHAEL HUNZIKER
KASPAR HEMMELER
MARTINA HUNZIKER
MARTIN PLÜSS
CHRISTIAN BÄR
JÖRG WALTHER
GEORG SCHÄRER
DAYANA BERÉNYI KAMM
FELIX WEBER
DOMINIK ROTHACHER
CHRISTOPH BUNDI
PIA GÖSSI

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte
eingetragen im Anwaltsregister
¹ nicht als Rechtsanwalt eingetragen

BERNHARD HUNZIKER
Sachbearbeiter Erbteilungen

MADELEINE PORTMANN
Sachbearbeiterin Erbteilungen

BEGEHREN

1. Es sei der wirtschaftliche Übergang der Konzession der Radio 32 AG für ein UKW-Radio mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil vom 7. Juli 2008 betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 14 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV von der Dietschi AG, mit Sitz in Olten, auf die AZ Medien AG, mit Sitz in Aarau, zu genehmigen.
2. Unter Kosten und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchstellerin.

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

1. Vollmacht

Die unterzeichnende Rechtsanwältin ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis : Vollmacht der Gesuchstellerin

wird nachgereicht

2. Zuständigkeit

Gemäss Art. 48 Abs. 1 RTVG ist eine Übertragung der Konzession dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vor ihrem Vollzug zu melden und muss von diesem genehmigt werden. Als Übertragung gilt auch der wirtschaftliche Übergang der Konzession. Ein solcher liegt vor, wenn mehr als 20 Prozent des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals oder gegebenenfalls des Partizipationsscheinkapitals oder der Stimmrechte übergehen (Art. 48 Abs. 3 RTVG). Vorliegend gehen zwar nicht 20% der Konzessionärin auf einen neuen Besitzer über, jedoch hat die AZ Medien AG ihre Anteile an der Dietschi AG von 33% auf über 50% erhöht. Damit hat die AZ Medien AG die Mehrheit an der Dietschi AG erworben und kann diese nunmehr kontrollierend beeinflussen. Die Dietschi AG ist mit 21,9 % an der

Konzessionärin beteiligt. Die Änderung der wirtschaftlichen Kontrolle bei einem Unternehmen, das eine Beteiligung von mindestens 20% an einer Konzessionärin innehat, ist jenem Fall gleichzustellen, bei dem die Beteiligungen an der Konzessionärin auf einen neuen wirtschaftlichen Berechtigten übergehen. Die angerufene Behörde ist folglich zur Beurteilung des vorliegenden Gesuchs zuständig.

3. Legitimation

Radio 32 AG ist Konzessionärin der Konzession mit Leistungsauftrag vom 7. Juli 2008 betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 14 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV (nachfolgend Konzession). Sie betreibt den Radio-Sender Radio 32 (nachfolgend Radio 32).

In den letzten Wochen wurden der AZ Medien AG von zahlreichen Aktionären der Dietschi AG sukzessiv Aktien verkauft, sodass sich die Beteiligungsquote der AZ Medien AG an der Dietschi AG auf über 50% erhöhte. Die AZ Medien hat am 6. Juni 2014 zudem ein Kaufangebot an alle Aktionäre der Dietschi AG unterbreitet. Das hat zur Folge, dass sich die effektive Beteiligungsquote weiter erhöhen wird, im heutigen Zeitpunkt aber noch nicht definitiv feststeht.

An den Beteiligungsquoten an der Konzessionärin Radio 32 AG ändert sich dagegen nichts. Die Dietschi AG beabsichtigt, ihre Beteiligungen von 21,9 % an der Radio 32 AG zu behalten.

Gesuchstellerin um Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs ist gemäss Wegleitung des BAKOM die bisherige Konzessionsinhaberin, also Radio 32 AG. Die Gesuchstellerin ist somit legitimiert.

4. Frist

Die Meldungen der Transaktionen an das BAKOM erfolgten mit Schreiben vom 4. Juni 2014 durch die AZ Medien AG. Das vorliegende Gesuch wird in Absprache mit dem BAKOM rechtzeitig im Sinne von Art. 48 Abs. 1 RTVG eingereicht.

Die Gesuchstellerin geht davon aus, dass das vorliegende Gesuch innert Frist von längstens drei Monaten behandelt wird.

5. Beweisofferte

Die Gesuchstellerin offeriert für alle im Gesuch enthaltenen und zur Übertragung der Konzession nötigen Angaben den vollen Beweis. Sollten weitere Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs erforderlich sein, so werden diese auf Verlangen vom BAKOM nachgereicht.

II. MATERIELLES

6. Keine Verletzung der 2 + 2-Regel

Die Beteiligungsverhältnisse an der Radio 32 AG erweisen sich wie folgt:

Aktionär/in	Beteiligung	Stimmrechtsanteil	nominal CHF
Dietschi AG, Olten	21,90 %	21,90 %	197'100
Zofinger Tagblatt AG, Zofingen	21,82 %	21,82 %	196'380
Lagerhäuser der Centralschweiz AG, Buchs	20,00 %	20,00 %	180'000
Netbasket AG, Zug	20,00 %	20,00 %	180'000
Multimedia Gassmann AG, Biel	16,28 %	16,28 %	146'520

Da die AZ Medien AG nunmehr die Mehrheit der Aktien der Dietschi AG hält, Letztere wiederum mit 21.9 % an Radio 32 AG beteiligt ist, verfügt die AZ Medien AG indirekt über einen Anteil von 21.9% an Radio 32 AG. Im Rahmen der Konzessionserteilung von Radio Argovia hat das BAKOM bereits rechtskräftig geprüft und entschieden, dass trotz der Beteiligung der AZ Medien AG an der Dietschi AG die Konzession der Radio 32 AG der AZ Medien AG nicht zuzurechnen ist.

Zur Begründung hat das BAKOM in seiner Verfügung vom 22. Oktober 2013 betreffend Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag für das UKW-Versorgungsgebiet Nr. 15 zutreffend aufgeführt, mangels Kontrollmöglichkeit der Dietschi AG – und damit der AZ Medien AG - über die Radio 32 AG sei die Konzession von Radio 32 AG der AZ Medien AG bzw. der BT Gruppe nicht zurechenbar (S. 89 f.):

„Unter diesen Bedingungen ist es der Dietschi AG im Einklang mit der Lehre und der Rechtsprechung trotz Minderheitsbeteiligung weder rechtlich noch faktisch möglich, bestimmenden Einfluss auf die Radio 32 AG auszuüben. Selbst für den Fall, dass die BT Gruppe (AZ Medien) die Dietschi AG kontrollierend beeinflussen könnte, wäre also die Konzession von Radio 32 mangels Kontrollmöglichkeit der Dietschi AG über die Radio 32 AG der BT Gruppe nicht zurechenbar.“

Im Ergebnis hielt das BAKOM fest (S. 90):

„Die BT Gruppe hat unter den aktuellen Gegebenheiten weder rechtlich noch faktisch die Möglichkeit, einen bestimmenden Einfluss und damit Kontrolle i.S.v. Art. 4 Abs. 3 KG i.V.m. Art. 1 VKU über die Radio 32 AG auszuüben. Folglich steht fest, dass die UKW Radiokonzession der Radio 32 AG gemäss Art. 43 RTVG (für das Programm Radio 32) der BT Gruppe nicht zuzurechnen ist.“

Demnach steht fest, dass die AZ Medien AG bzw. die BT Gruppe die 2+2-Regel nicht verletzt.

7. Grundsatzklärung

An den für die Konzessionserteilung relevanten Voraussetzungen ändert sich bei Radio 32 AG somit nichts. Die im Konzessionsgesuch vom 4. Dezember 2007 getätigten Angaben werden wie bisher eingehalten und der Sender wird wie bis anhin durch der Region verbundene Eigentümer betrieben. Die Rechte und Pflichten von Radio 32 AG gemäss Veranstalterkonzession vom 7. Juli 2008 werden weiterhin übernommen und der in der Konzession enthaltene Leistungsauftrag durch die Radio 32 AG wird unverändert erbracht.

Nachfolgend werden über diese Grundsatzklärung hinaus ergänzende und präzisierende Angaben getätigt:

8. Leistungsauftrag / Output

a. Art des Radioprogramms

Die Änderung der wirtschaftlichen Kontrolle bei der Dietschi AG hat keine Änderung der in der Konzession enthaltenen Leistungspflicht zur Folge. Radio 32 bietet weiterhin täglich ein professionelles, gezielt regional ausgerichtetes 24-Stunden-Programm, welches sich getreu den publizistischen Leitkriterien „aktuell“, „regional“ und „hörernah“ an die Bevölkerungsmehrheit im Versorgungsgebiet Solothurn-Olten richtet.

b. Programmschaffende

Es gibt keine Änderung betreffend die Anzahl Vollzeitstellen bei Ausgebildeten und Auszubildenden. Alle Programmschaffenden in den Bereichen Redaktion, Technik, Administration und Werbeakquisition bleiben weiter beschäftigt.

9. Leistungsauftrag / Input

a. Organisation

i. Verwaltungsräte

In der personellen Zusammensetzung des Verwaltungsrates ändert sich durch den Übergang der Beteiligungen nichts.

ii. Führungsstruktur und Organigramm

Die Führungsstruktur von Radio 32 bleibt unverändert.

b. Qualitätssicherung, Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden

Die im Konzessionsgesuch der Radio 32 AG formulierten und umgesetzten Input-Faktoren, insbesondere die Qualitätssicherungsmassnahmen und das Konzept zur Aus- und Weiterbildung der Angestellten, bleiben unverändert.

c. Arbeitsbedingungen

Radio 32 AG hält sich weiterhin vollumfänglich an die Bestimmungen des OR und an die branchenüblichen Arbeitsbedingungen.

Zusammenfassend ergeben sich somit trotz des wirtschaftlichen Übergangs der Konzession keine konzessionsrelevanten Änderungen bei der Konzessionärin. Abschliessend ersuche ich Sie deshalb namens und im Auftrag der Gesuchstellerin nochmals höflich um Gutheissung des Gesuchs.

Freundliche Grüsse

SCHÄRER RECHTSANWÄLTE

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Gössi', written in a cursive style.

M^{Law} Pia Gössi
Rechtsanwältin

Im Doppel